

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum

## KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ARBEITER IM EISEN- UND METALLVERARBEITENDEN GEWERBE VOM 1. JÄNNER 2024

### I. KOLLEKTIVVERTRAGSPARTNER

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Bundesinnung der Metalltechniker

Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Bundesinnung der Mechatroniker

Bundesinnung der Fahrzeugtechnik

Bundesinnung der Kunsthandwerke

Bundesinnung der Gesundheitsberufe

Fachverband der Metalltechnischen Industrie (Verband der technischen Gebäudeausrüster mit Ausnahme der Betriebe Wiens)

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund,

Gewerkschaft PRO-GE

andererseits.

Den oben angeführten Arbeitgeberorganisationen angehörende Berufszweige (entsprechend der Fachorganisationsordnung) sind im Einzelnen im Anhang II des KOLLEKTIVVERTRAGES FÜR ARBEITER IM EISEN-UND METALLVERARBEITENDEN GEWERBE vom 1. Jänner 2024 verzeichnet.

### II. GELTUNGSBEREICH

#### 1. Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich; für den Verband der technischen Gebäudeausrüster für alle Bundesländer, ausgenommen Wien.

#### 2. Fachlich:

Für alle Betriebe, die einem der vertragschließenden Arbeitgeberverbände angehören.

a) Für den Fachverband der metalltechnischen Industrie erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich nur auf die Mitgliedsbetriebe des Verbandes der technischen Gebäudeausrüster mit Ausnahme der Betriebe in Wien.

b) Bei den Berufszweigen der „Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer“ und der „Karosseriespengler bzw. -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten“ innerhalb der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich auf jene Betriebe, die ab 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (ab 11.6.2010: Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner, ab 19.5.2015: Bundesinnung

der Fahrzeugtechnik) sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerks („Karoseriespengler“) verfügen.

c) Bei der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich nur auf die Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede.

Ausgenommen sind folgende Berufszweige:

- in der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik:  
die Vulkaniseure sowie die  
Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, wie  
Karosserie- und Fahrzeugbautechniker,  
Karosseriebauer einschließlich Karoseriespengler und Karosserielackierer  
(die unter Pkt. 2b fallenden Betriebe sind nicht ausgenommen),  
Karosseriebauer,  
Karoseriespengler bzw. -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend  
verrichten (die unter Pkt. 2b fallenden Betriebe sind nicht ausgenommen),  
Autoverglasung,  
Autokosmetiker,  
Dellendrücker,  
Wagner,  
Ski- und Rodelerzeuger sowie  
Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher.
- in der Bundesinnung der Kunsthandwerke die Erzeuger von Waren nach Gablonzer  
Art und Modeschmuckerzeuger, die Musikinstrumentenerzeuger, die Buchbinder, die  
Kartonagewaren- und Etuierzeuger und die Erzeuger kunstgewerblicher  
Gegenstände.
- in der Bundesinnung der Gesundheitsberufe die Miederwarenerzeuger, die  
Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher sowie die Zahntechniker.

### **3. Persönlich:**

Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmer:innen genannt.

### **III. Geltungsbeginn und Geltungsdauer**

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.

### **IV. Mitarbeiter:innenprämie für das Kalenderjahr 2024**

1. Arbeitgeber:innen können für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiter:innenprämie gemäß § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) in Höhe von maximal € 3.000,- steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG idF BGBl I 200/2023) gewähren.
2. In Betrieben mit Betriebsrat kann eine solche Mitarbeiter:innenprämie nur mittels Betriebsvereinbarung vereinbart werden.
3. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Betriebsvereinbarung durch eine vertragliche Vereinbarung iSd § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) für sämtliche Arbeitnehmer:innen des Betriebes ersetzt werden. Einzelvereinbarungen mit allen Arbeitnehmer:innen sind zulässig, aber nicht notwendig.

4. Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 2. oder 3. erfolgt, ist allen Arbeitnehmer:innen die Mitarbeiter:innenprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren. Nur folgende sachliche Differenzierungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzung bzw. der Höhe sind zulässig:
  - wenn die Mitarbeiter:innenprämie für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit aliquotiert wird,
  - wenn nach der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Kalenderjahr 2024 der Anspruch aliquotiert wird,
  - wenn nach Jahren der Betriebszugehörigkeit differenziert wird,
  - wenn nach Arbeiter:innen und Lehrlingen differenziert wird,
  - wenn eine degressive Staffelung nach der Lohnhöhe vereinbart wird (höhere Prämien für Bezieher:innen niedrigerer Einkommen)
  - wenn vereinbart wird, dass für Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch keine Mitarbeiter:innenprämie gebührt. Unzulässig sind Ausnahmen für Zeiten ohne Entgeltanspruch bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) gem. § 2 Abs 1 EFZG (idF BGBl I 153/2017), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gem. § 2 Abs 5 EFZG idF BGBl I 153/2017) oder bei Kur- und Erholungsaufenthalten, Aufenthalten in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheime gem. § 2 Abs 2 oder Abs 6 EFZG (idF BGBl I 153/2017).
5. Individuelle Zielerreichungen (z.B. bestandene Fachprüfung, besondere Arbeitsleistung, Belohnungen) sind keine geeigneten Kriterien für eine steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie, weil diese grundsätzlich allen Arbeitnehmer:innen eines Betriebes als zusätzliche steuerliche Unterstützungsleistung für den Teuerungsausgleich dienen soll.
6. Bei der Mitarbeiter:innenprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht bezahlt wurde. Anrechnungen der Mitarbeiter:innenprämie auf andere arbeitsrechtliche Ansprüche sind rechtsunwirksam. Die Mitarbeiter:innenprämie ist nicht in die Berechnung der Sonderzahlungen einzubeziehen.
7. Die Mitarbeiter:innenprämie kann in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wobei die Betriebsvereinbarung bzw. Vereinbarung konkrete Fälligkeitstermine enthalten muss. Enthält die Vereinbarung keinen Fälligkeitstermin, so ist die gesamte Mitarbeiter:innenprämie spätestens am 31.12.2024 fällig.
8. Bei Beginn von Arbeitsverhältnissen nach dem 1.1.2024 darf die Mitarbeiter:innenprämie aliquotiert werden.
9. Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 31.12.2024 darf die noch nicht ausbezahlte Mitarbeiter:innenprämie oder noch nicht ausbezahlte Teile davon aliquotiert werden.
10. Eine Rückzahlung einer bereits erhaltenen Mitarbeiter:innenprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle einer verschuldeten Entlassung und bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt.
11. Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des/der Arbeitnehmer:in, steht den unterhaltsberechtigten Erb:innen der aliquote Teil der Mitarbeiter:innenprämie zu. Bereits ausbezahlte Teile der Mitarbeiter:innenprämie sind nicht zurückzuzahlen.
12. Wird für das Kalenderjahr 2024 auch eine Gewinnbeteiligung iSd § 3 Abs 1 Z 35 EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) ausbezahlt, sind die Bestimmungen des § 124b Z 447 lit b EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) zu beachten.

## **Bundesinnung der Metalltechniker**

Bundesinnungsmeister  
KommR Mst. H. Schinnerl

Bundesinnungsgeschäftsführer  
Ing. Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller Dipl.UT

## **Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler**

Bundesinnungsmeister  
Mst. W. Stackler

Bundesinnungsgeschäftsführer  
Mag. F. St. Huemer

## **Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker**

Bundesinnungsmeister  
Mst. Ing. M. Denk MBA

Bundesinnungsgeschäftsführer  
Ing. Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller Dipl.UT

## **Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker**

Bundesinnungsmeister  
Christian Bräuer

Bundesinnungsgeschäftsführer  
Ing. Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller Dipl.UT

## **Bundesinnung der Mechatroniker**

Bundesinnungsmeister  
KommR Ing. A. Kandioler

Bundesinnungsgeschäftsführer  
Ing. Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller Dipl.UT

## **Bundesinnung der Fahrzeugtechnik**

Bundesinnungsmeister  
MMst. R. Keglovits-Ackerer, BA

Bundesinnungsgeschäftsführer  
Ing. Dipl.-Ing. Ch. Atzmüller Dipl.UT

## **Bundesinnung der Kunsthandwerke**

Bundesinnungsmeister  
KommR Mst. W. Hufnagl

Bundesinnungsgeschäftsführerin  
Mag. I. Dittenbach

## **Bundesinnung der Gesundheitsberufe**

Bundesinnungsmeister  
KommR Mag. J. Riegler

Bundesinnungsgeschäftsführer  
Mag. (FH) D. Jank

**Fachverband der Metalltechnischen Industrie**

Obmann  
KommR Mag. Ch. Knill

Geschäftsführerin  
Dipl.-iur. Sabine Hesse,MBA

**Verband der technischen Gebäudeausrüster**

Vorsitzender  
KommR Ing. G. Herbsthofer

Geschäftsführer  
Mag. H. Rankl

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft PRO-GE**

Bundessvorsitzender  
R. Binder

Bundesgeschäftsführer  
P. Schleinbach

Wien, am 20.03.2024